

Entgeltordnung

für die Benutzung der städtischen Spiel- und Sportanlagen.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Obertshausen hat in seiner Sitzung vom 04. Juli 1985 nachstehende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Spiel- und Sportanlagen (Außenanlage, Räume und Einrichtungen) werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben. Sie sind im Einzelfall jeweils durch mietvertragliche Regelung mit den Benutzern (Mietern) festzulegen.

§ 2¹

- (1) Örtliche Sportvereine und Gleichgestellte, sportlich sich betätigende Körperschaften, die als förderungswürdig im Sinne der städtischen Richtlinien anerkannt sind, werden bei regelmäßiger Benutzung der Anlagen und Einrichtungen von der Zahlung eines Entgeltes freigestellt. Dies gilt dann nicht, wenn eine Veranstaltung erwerbsähnlichen Charakter hat oder den Gemeinnützigkeitsbestimmungen entgegensteht.
- (2) Werden die Sporthallen oder Sportplätze durch die Schulen benutzt, gelten grundsätzlich die Entgelte, die vom Kreisausschuss Offenbach allgemein hierfür gezahlt werden. Sie sind zwischen Magistrat und Kreisausschuss längerfristig vertraglich zu vereinbaren.
- (3) Die Entgelte für die Benutzung der städtischen Spiel- und Sportanlagen betragen im übrigen:
- (4) Bei Inanspruchnahme durch auswärtige Sportvereine und sonstige, von den Absätzen (1) und (2) nicht erfassten Benutzer für die
 - a) Sporthallen bis zu 2 Stunden Dauer 50,00 €
über 2 Stunden Dauer 75,00 €
 - b) Bei Inanspruchnahme des Sportzentrums durch örtliche Hobbyfußballmannschaften und Betriebssportgruppen für den:

Rasenplatz	8,95 € je angefangene Stunde
Tennisplatz	8,95 € je angefangene Stunde
 - c) Turniere örtlicher Freizeit- und Betriebssportvereine an zwei Tagen von 75,00 € bis 125,00 €
 - d) Für die Inanspruchnahme der Beleuchtungseinrichtungen je Mast und angefangene Stunde 0,50 €

§ 3

- (1) Die Entgelte sind am Tage nach der Veranstaltung fällig. Mit regelmäßigen Benutzern kann monatlich nachträglich abgerechnet werden.
- (2) In begründeten Fällen kann der Magistrat eine Mietkaution fordern.

¹ Aktualisiert zum 01.01.2002 durch die Währungsumstellung zu Euro

§ 4

Der Magistrat kann abweichend von den festgelegten Entgelten dann einen Nachlass gewähren, wenn es sich um besonders förderungswürdige Veranstaltungen handelt oder die Erhebung des vollen Satzes unbillig wäre.

§ 5

Diese Entgeltordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Obertshausen, den 29. Juli 1985

Der Magistrat

Roth

Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht: 08.08.1985